

dieses Cartells, gegen Bezahlung der Ranzion, nemlich acht und zwanzig tausend Gulden, nach Inhalt des Cartells: Manchemahl wird die Ranzionirung und Auswechslung zugleich mit einander vermischet. Als in dem Kriege, der zu Eingang des abgewichenen Seculi zwischen den Spaniern und Holländern geführt ward, der Herzog Ferdinand von Mendoza von den Holländern gefangen ward, so bekamen bey seiner Auswechslung die Holländer nicht allein alle ihre Leute wieder, die die Spanier gefangen genommen, sondern es mußte auch noch darzu der Herzog zur Ranzion drey und zwanzig tausend Gulden bezahlen. Daß bisweilen ein gefangener General an statt einer gewissen Anzahl Truppen, so der Feind gefangen bekommen, zum Repressalien zurück behalten werden kan, ist aus vorigen Französischen Kriegen zu sehen: Es hatten die Allirten mit dem Könige in Frankreich pacificirt, daß nach dem getroffenen Accord oder gemachten Copitulation, die in Dirmueden gefangen gewommene Garnison sollte erlediget werden. Der König in Frankreich besann sich aber anders, sein Vertrag sieng ihn an zu gereuen, und er wollte die Gefangenen nicht loß lassen. Darauf behielten die Allirten nach dem Rechte der Repressalien den gefangenen Marschall de Bouffler zurück, bis Frankreich ihnen Gnugthuung geschafft. Alle die übrigen Officier, so in den Cartellen bezeichnet, sie seyn von Qualität wie sie wollen, werden ausgefolget unter Auszahlung ihrer Ranzion, oder Auswechslung anderer Gefangenen in gleicher Zahl, oder in Vergleichung des Größern mit den geringern, mit der Charge, so sie haben; Ist aber die Auswechslung oder Ranzion in dem Cartell nicht verordnet, oder man geräth dieserwegen in Widerrede, so pflegen die en Chef commandirenden Generals einen besondern Vergleich unter sich aufzurichten, und legen denselben eben die Krafft bey, als ob das Verabredete in dem Cartell ausgedrucket wäre. Die Officier, so zum Artillerie- und Regiments-Staffe gehören, werden nach der Gleichheit ihrer Chargen ausaewechselt, ein Obrister gegen einen Obristen, ein Capitain gegen einen Capitain; Ist aber bey einem und dem andern ein Bedencken, wenn zum Exempel, der eine am Range zwar gerinaer, an Verdiensten aber dem andern gleich ist, so dependirt dieses von der Entscheidung der Generals en Chef, die sich hierüber vergleichen. Bisweilen ist erlaubet Officier gegen Gemeine oder Gemeine gegen Officier, nemlich sechs Soldaten gegen einen Capitain, viere, für einem Lieutenant, dreye für einem Fähndrich, zwey: für einem Wachtmeister auszuwechslern. Zuweilen wird auch so viel an Gelde beygelegt, daß der Gefangene den Cartellwürdigen Werth erreicht. Die Obristen, Obrist-Lieutenants, Obristen-Wachtmeister und Hauptleute zahlen ihre Ranzion auf die Waase, wie die Cavallerie, die Officier aber unter dem Hauptmanne, bis an dem Gemeinen, zahlen ihre Ranzion wie die Infanterie. Fügt es sich, daß die Officier mehr als eine Charge bedienen, so werden sie nach der Zahl ihrer höchsten Charge be-

zahllet oder ausgewechselt. Also ist in dem Jahre 1702. zwischen dem Könige in Frankreich und den Holländern errichteten Cartell ausgedruckt: Alle die differente Chargen bedienen, sollen her ranzionen niet anders betalen, als naa de hoogste Charge, die sie besitzen, en de na di proportie uygewisselt werden, ofte haer ranzionen betalen. Geben sich einige Officier, wie es bisweilen zu geschehen pflegt, in ihrer Gefangenschaft vor Höbere aus, als sie sind, so müssen sie auch nachgehends nach dem Inhalt der meisten Cartelle, das übrige über ihre ordentliche Ranzion selbst bezahlen, wenn sie durch ihren im Anfang ihrer Gefangenschaft ausgestellten Revers, und bey der Unterschrift nöthig angefügte Benennung ihrer Charge überführt werden. Wie es mit den so genannten Reformirten Officieren gehalten werden soll, darüber disponiren die Cartelle ebenfalls. Ofters zahlen sie nicht mehr, als den vierten Theil Ranzion der Chargen, so sie zuvor gehabt, und sind bey ihren Ehren verbunden, die Chargen, so sie vor ihrer Reforme gehabt, zu erklären. Der reformirt worden, und sich also gezwungener Weise seiner Charge begeben müssen, bekommt, wenn er bey einem andern Herren in Dienste gehet, nach der zuvor gehaltenen Charge die Beförderung und Rang. Es ist bey der Gefangenschaft im Kriege gewöhnlich, daß die Officiers von einer oder der andern Seite auf ihre Parole zurück gelassen werden, und diese sind verbunden, wieder zurück zu kommen, und sich wieder in Gefangenschaft einzustellen, es wäre denn, daß sie zuvor ihre Ranzion oder Auswechslung und ihre Kosten, so sie Zeit ihrer Gefangenschaft gemacht, abgestattet hätten, und wenn sie ausgegebener Parole ermangeln, sind sie verbunden, sich in ihre erste Gefangenschaft, oder zu der Person, wo sie sich verbindlich gemacht, vierzehn Tage nach der vorgesezten Zeit wieder einzustellen, es wäre denn, daß sie eine grosse und wichtige Ursache, Surheißung oder Verlängerung von der Feindlichen Parthey hätten; Inzwischen sind sie zu Diensten und Gebrauchung des Gewehrs unfähig, und wenn sie dagegen handeln, werden sie für unehrlich gehalten. Die Kinder, die unter zwölf Jahren sind, und die Weibes-Personen werden nach dem Inhalt der meisten Cartelle ohne Ranzion loß gelassen, sie dürfen nicht aus geplündert werden, noch weniger ihnen ein Insult geschehen. Doch ist dieses alles nur von dem Fall zu verstehen, wenn die Weibes-Personen, wie sie die Vermuthung vor sich haben, ohne Gewehr angetroffen werden; Denn wenn es streitbare Amazonen sind, wie man in den Historien bisweilen einige dergleichen Exempel findet, und sie werden von dem Feinde gefangen genommen, so haben sie auch eben das Exactament, als die andern Gefangenen zu erwarten, und müssen nachgehends auf ihre Ranzionirung bedacht seyn, oder sie werden auch mit andern nachgehends ausgewechselt. Also hat ein Frauenzimmer dem Könige in Frankreich ein und zwanzig Jahr tapffere Dienste geleistet, und es auch im Kriege so weit gebracht, daß sie die Capitain-charge erlangt, und mit dem Orden des heiligen